

## **Verfahrensanleitung Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung**

1. Eine für die Marktüberwachung zuständige oberste Landesbehörde kann die Einsetzung einer Schnellentscheidungsgruppe beantragen, wenn sie in Bezug auf einen länderübergreifend einheitlichen Vollzug Regelungsbedarf sieht.
2. Der Antrag beinhaltet eine Sachstandsdarstellung, die sowohl eine sicherheitstechnische Beurteilung des Produkts wie auch verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte bezüglich der möglicherweise zu treffenden Maßnahmen umfasst. Weiterhin ist ein Vorschlag zur Problemlösung darzustellen.  
Die geschäftsführende Stelle des AAMÜ ist nachrichtlich zu beteiligen.
3. Mitglieder der Schnellentscheidungsgruppe sind regelhaft
  - diejenige Marktüberwachungsbehörde, die eine einheitliche Entscheidung bei einem bestimmten Produkt anstrebt,
  - diejenige Marktüberwachungsbehörde, in deren Land der Hersteller bzw. Einführer des in Frage stehenden Produkts seinen Sitz hat (sofern nicht mit der antragstellenden Behörde identisch),
  - die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik,
  - die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
  - der bzw. die betroffenen Richtlinienvertreter,
  - bei zwingendem Bedarf die geschäftsführende Stelle des AAMÜ.

Das initiierte Land leitet den Antrag zur Information an die Länder und das betroffene Bundesministerium weiter. Sofern in weiteren (von dem antragstellenden Land unterschiedenen) Ländern Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeure ähnlicher Produkte ihren Sitz haben, entscheiden diese Länder, ob sie zusätzlich an der Schnellentscheidungsgruppe beteiligt werden wollen. Ebenso kann das betroffene Bundesministerium eine Beteiligung geltend machen.

4. Das initiierte Land organisiert einen Entscheidungsprozess zu dem in Frage stehenden Produkt.  
Dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer bzw. den betroffenen Industrie- bzw. Handelsverbänden ist bei Bedarf die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Resultat des Entscheidungsprozesses ist der Entwurf einer Entscheidung zu dem bestimmten Produkt.
5. Dieser Entwurf wird über die geschäftsführende Stelle des AAMÜ mit den Ländern abgestimmt. Innerhalb von 14 Tagen entscheiden die Länder, ob sie der Empfehlung folgen und erklären dies gegenüber der geschäftsführenden Stelle. Kann ein Land die Empfehlung nicht mittragen, gibt es dazu eine begründete Erklärung ab. In diesem Fall muss sich die Schnellentscheidungsgruppe ggf. nochmals mit der Sache befassen.
6. Nach erfolgter Abstimmung übergibt die geschäftsführende Stelle die endgültige Empfehlung zu ihrer Durchsetzung an die Länder. Dabei ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, welche Länder entschieden haben, die Empfehlung durchzusetzen und welche Länder dies mit welcher Begründung nicht tun werden.